

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Er erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Rüftet zum Kampfe!

Alarmierende, scharfmacherische Absichten deutscher Unternehmer beschäftigen in diesen Tagen wieder die Öffentlichkeit. In dem Rundschreiben eines westdeutschen Arbeitgeberverbandes wird für die Streikasse der Arbeitgeber geworben, weil über kurz oder lang

ein großer Kampf

zwischen der Arbeiterschaft und Arbeiterchaft über gewisse Prinzipien bzw. Lebensnotwendigkeiten der deutschen Wirtschaft entbrennen werde. Wieder einmal ist der Reichsarbeitsminister bei den Herren Arbeitgebern in Ungnade gefallen. Der Reichsarbeitsminister, der den Beteuerungen der Wirtschaft (?) über die Untragbarkeit von „Zwangstarifen“ zu wenig Glauben schenkte. Deshalb wurde beschlossen, bei der ersten Gelegenheit dem Reichsarbeitsminister endlich die Stirn zu bieten und einen daraus entstehenden Kampf „restlos und mit allen Mitteln“ durchzuführen.

Dieses Rundschreiben läßt also an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Gut ist, daß alle Welt von diesen „böblichen“ Absichten erfährt. Notwendig ist, daß insbesondere die Arbeiterschaft diese Kampfrufe sich recht deutlich zu Gemüte führt, und daß sie dann die richtigen Schlussfolgerungen zieht.

Rüftet zum Kampfe!

Das ist die ernste, eindringliche Mahnung, die sich hier notwendig ergeben muß. Nichts wäre törichter, als wenn die Arbeiterschaft nun mit verchränkter Armen zusehen wollte, wie sich die Vorbereitungen zu diesem Kampfe, die Vorbereitungen zur Zurückweisung, zur Niederhaltung der Arbeiterschaft unheilvoll vollziehen. Sie muß in noch stärkerem Maße als die Unternehmer zur Abwehr, zur Verteidigung aufgerufen werden. Und für diese Abwehr, mehr noch für den vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus bitter notwendigen Angriff werden zunächst vier große Mittel zur Anwendung gebracht werden müssen:

1. Bestmöglicher Ausbau unserer Organisation in allen Gliederungen;
2. Unaufhörliche Aufklärungsarbeit bei den Unorganisierten;
3. Nachhaltigste Einwirkung auf die öffentliche Meinung;
4. Beeinflussung der Gesetzgebung.

Ausbau unserer Organisation

widmen wir zu allen Zeiten volle Aufmerksamkeit. Da wird eifrig gearbeitet an der Schulung und Erziehung der Mitglieder. Sie sollen treue, echte, lebendige Gewerkschaftler werden. Sie sollen wissen, worum sich der Kampf dreht, sie sollen für den Kampf gewappnet und gerüstet werden, geistig und materiell. Für den örtlichen Kampf, für die solide Gewerkschaftsarbeit am Orte müssen die führenden Männer herangebildet und herangezogen werden. Sorgfältigste Versammlungsarbeit soll diesem Ausbau und Aufbau dienen. Gut vorbereitete Versammlungen zu dem Zweck, möglichst zahlreiche Mitglieder für die Gewerkschaftsarbeit zu interessieren, werden regelmäßig abgehalten. Hier spielt sich ein großer Teil des örtlichen Gewerkschaftslebens ab. Hier werden alle zu treffenden Maßnahmen erwogen und für die Durchführung die erforderlichen Schritte eingeleitet. Von hier, wie auch von den engeren Sitzungen und Besprechungen aus, läßt sich dann auch die Verwaltungsarbeit in den Ortsgruppen besser regeln. Mit der gut geordneten Verwaltung steht und fällt die örtliche Organisation. Es hängt davon ab Erhaltung und Ausdehnung des Mitgliederbestandes. Prompte Bedienung der Verbandsmitglieder mit Hilfe eines sorgfältig aufgebauten Vertrauensmänner- und Bau delegiertenapparates erhält und vermehrt den Stand wohlgeschulter Gewerkschaftskämpfer. Die nächste Stütze der Organisation ist erst recht das Gebot der Stunde.

Ist so nach jeder Seite hin der örtliche Or-

ganisationsapparat in bester Ordnung, dann läßt sich um so besser und mit größerem Erfolg an die

Gewinnung der Unorganisierten

herangehen. Gebührt der Verarbeit immer ein hervorragender Platz im örtlichen Gewerkschaftsleben, so erst recht in Sturmbewegten Zeiten. Da läßt sich vielfach so recht handgreiflich die Bedeutung der Gewerkschaften illustrieren. Der Gewerkschaftskampf geht auch an den Unorganisierten nicht wirkungslos vorüber. Sie werden hier härter gerüttelt und geschüttelt wie die Gewerkschaftler. Letztere sind weiterhart und kampferprobt. Sie schauen diesen Dingen kalten Auges zwar, aber mit dem Gefühl der organisatorischen Sicherheit, gestützt durch die gewerkschaftliche Selbsthilfe, entgegen. Bei den Unorganisierten muß sich doch das Gewissen regen, durch ihre Passivität die gewerkschaftliche Schlagkraft geschwächt zu haben. Hier läßt sich so recht warnen, wohin die Arbeiterchaft durch die scharfmacherischen Bestrebungen eines straff organisierten, klug, ja raffiniert geführten Unternehmertums hingedrängt würde, wenn nicht durch die gewerkschaftliche Macht diese Bestrebungen ausgeglichen werden könnten. Größtmögliche Geschlossenheit der Arbeiterschaft müßte ein reaktionäres Unternehmertum baldigst zu besserer Einsicht führen. Den Unorganisierten muß also nachhaltig angeichts der herausziehenden schweren Kämpfe das Verwerfliche ihres Verhaltens vor Augen gestellt werden. Aber auch jenen, die sich nicht scheuen, der Geschlossenheit der Arbeiterschaft hindernd in den Weg zu treten, müßte gerade in der jetzigen Sturmzeit ein Licht aufgehen. Terrorlisternen Sozialisten müßte das Vorgehen der Unternehmer eine gar ernste Mahnung sein, von freibestem Treiben abzulassen. Der Kampf der Unternehmer muß die Arbeiterschaft geschlossen finden. Hände weg daher von der Beschränkung der Koalitionsfreiheit!

Je geschlossener und einmütiger die Arbeiterschaft in den Sturm- und kampferprobten gewerkschaftlichen Organisationen zusammensteht, um so mehr wird sie dann auch bei der

Beeinflussung der öffentlichen Meinung

ihre Stimme in die Waagschale werfen können. Unternehmer und kapitalistische Kreise haben es in Deutschland ausgezeichnet verstanden, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Wohltrainierte Soldschreiber besorgen reichlich diese unheimliche Arbeit in der dem Unternehmertum dienbaren Presse. Dieser Vergiftung der öffentlichen Meinung muß entgegengetreten werden. In Kampfeszeiten erst recht. Sozialgerichtsbewusste Kreise des Volkes müssen unter Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse für die um ihre Existenz kämpfende Arbeiterschaft aufgerufen werden. Da muß Klarheit geschaffen werden. Die Unternehmer sind nicht das deutsche Volk. Sie sind auch nicht die Wirtschaft. Noch weniger sind sie der Staat. Wohl muß ihnen Staatsraison beigebracht werden. Sie bilden sonst eine Gefahr im Staate. Und bei der Bearbeitung der öffentlichen Meinung ist besonders notwendig, darauf zu verweisen, wie insbesondere in der Nachkriegs- und Revolutionszeit die Unternehmer ganz andere sozialpolitische Ansichten vertraten. Als der Krieg zu Ende ging und mit einem unglücklichen Ausgang zu rechnen war, da wurde die Arbeiterschaft von den Unternehmern als der zuverlässigste Bundesgenosse liebevoll in die Arme geschlossen. Da gab es „für die Industrie nur auf Seiten der Arbeiterschaft starke Bundesgenossen, das sind die Gewerkschaften“.

Die Sitzung der Zentral-Arbeitsgemeinschaft vom 12. Dezember 1919 wurde je-gar mit folgender vielstimmigen Einleitung versehen: „Durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges, einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt, schließen sich die Organisationen der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer zu einer Zentral-Arbeitsgemeinschaft zusammen.“

Die Töne klingen anders als die heutigen. In diesem Sinne aber muß die öffentliche Meinung aufgerufen werden. Es ist die Meinung der damaligen prominenten Wirtschaftsführer. Wahre, sozial-gerechte Einstellung der öffentlichen Meinung wird dann auch für den notwendigen

Schutz der Arbeit durch die Gesetzgebung

und für die Sicherstellung der Durchführung der Gesetze die rechte Atmosphäre schaffen. Was die Unternehmer wollen, ist zum großen Teile die Sabotierung der Gesetzgebung. Schiedsgerichtsverfahren, Arbeitszeitregelung, Vereinigungs-freiheit haben ihre Stützen in den einschlägigen Gesetzen. Dem soll zuwidergearbeitet, -gehandelt werden. Wirtschaftsmacht soll über Staatsgewalt gehen. Es bildet sich der Staat im Staate. Die Niederhaltung und Ausbeutung der Arbeiter ist das Ziel. Klassenkampf von oben in des Wortes bedenklichster Bedeutung. Staats- und Gesellschaftsleben wird unterhöhlt. Wirtschaftlicher Despotismus anstelle der gesunden, vernunftgemäßen Demokratie.

So werfen sich mit den Schlachtrufen der Unternehmer dringliche, Staats- und Volksleben im Lebensnerv berührende Fragen auf. An der Arbeiterschaft und an den sozial eingestellten Schichten des Bürgertums wird es liegen, wie dieses neuerliche Beginnen der Unternehmer enden wird. Wollen die Unternehmer den Kampf, dann,

deutsche Arbeiter, rüftet zum Kampfe!

Die bevorstehenden Krankenkassenwahlen

I. Die Vorbereitungen zur Wahl

Zur Durchführung der Wahl bedarf es einer Wahlleitung, welche das Gesetz in die Hände des Kassenvorstandes in seiner Gesamtheit gelegt hat. Dabei kann der Vorstand aus Gründen der Vereinfachung der Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes mit der selbständigen Erledigung des größten Teiles der Wahlgeschäfte beauftragen. Nur in drei Wahlhandlungen ist stets der Gesamtvorstand zuständig; wenn es sich nämlich handelt

1. um die Beschlussfassung über die Ungültigkeit von eingereichten Vorschlagslisten,
2. um die Feststellung des Wahlergebnisses und
3. um die Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten, sofern überhaupt besondere Wählerlisten gestellt werden.

Der Kassenvorstand nimmt seine Tätigkeit als Leiter der Wahl zum Ausbruch auf, indem er als erste aller Wahlhandlungen ein Wahlaus-schreiben erläßt. Nach den Bestimmungen der vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Musterwahlordnung soll dieses Wahlaus-schreiben spätestens sechs Wochen, das sind nach der Vorschrift des § 124 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 4 Tage, vor dem Wahltag ergehen. Die Bekanntgabe des Ausschreibens hat in der in der Satzung der einzelnen Kasse für sonstige Bekanntmachungen der Kasse festgelegten Art und Weise, sei es durch Veröffentlichung in der Tagespresse, durch Anschlag in den Fabrik- oder Betriebsräumen, an Gemeindefesteln usw. zu erfolgen. Was den Inhalt des Wahlaus-schreibens anbelangt, so sind in demselben Ort, Tag, Beginn und Ende der Wahl bekanntzugeben. Ferner muß die Veröffentlichung enthalten die Zahl der zu wählenden Vertreter und ihrer Stellvertreter, die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten, die Bekanntgabe, an welchem Ort und zu welcher Tageszeit die gültig zugelassenen Vorschlagslisten zur Einsicht auf-liegen, den Hinweis auf das Recht des Wahlaus-schusses, die Wahlberechtigung und bei Arbeitgebern auch das Stimmrecht zu prüfen und, sofern Wähler-listen aufgestellt werden, die Bekanntgabe, an welchem Ort und zu welcher Stunde diese Listen eingesehen werden können.

Die Grundlage des Wahlverfahrens ist die Wählerliste. Nach der Musterwahlordnung ist es den Krankenkassen freigestellt, ob sie besondere Wählerlisten aufstellen oder ob sie das Mitgliederverzeichnis der Kasse als Wählerliste verwenden wollen. So begrüßenswert die Erstellung einer besonderen Wählerliste an sich auch wäre, in der Praxis, besonders bei großen Kassen, verursacht ihre Erstellung zu umfangreiche Arbeiten und zu hohe Kosten. In der Regel dürfte demnach das an sich bei jeder Kasse vorliegende Arbeitgeber- bzw. Mitgliederverzeichnis die Wählerliste bilden. Für den Fall der Erstellung besonderer Wählerlisten müssen diese zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten aufgelegt werden.

Von größter Wichtigkeit für die Versicherten ist die Aufstellung und Einreichung von Vorschlagslisten. In dieser Hinsicht äußerst beachtlich sind die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1927. Danach ist das bisherige System der Erstellung von Vorschlagslisten auf eine vollständig neue Grundlage gestellt. Während bisher jede beliebige Gruppe von Versicherten Vorschlagslisten aufstellen und einreichen konnte, ist dieses Recht nunmehr von Gesetzes wegen in erster Linie den wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und den Verbänden solcher Vereinigungen übertragen. Sofern also eine derartige wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitern oder Angestellten — gedacht ist dabei wohl an die Gewerkschaften und deren Verbände — Einfluß auf die Verwaltung und Geschäftsführung gewinnen will, hat sie eine Vorschlagsliste zu erstellen und einzureichen.

Die Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen oder deren Verbände bilden den Regelfall. Daneben aber läßt das Gesetz noch Vorschlagslisten zu, die nicht wirtschaftliche Vereinigungen oder deren Verbände oder Einzelpersonen aus den Kreisen der wahlberechtigten Versicherten einreichen. Nur ist in diesem Falle eine Bedingung gestellt. Die Vorschlagslisten von nicht wirtschaftlichen Organisationen oder Einzelpersonen müssen von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, im Gegensatz zu den Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen, die lediglich die Unterschriften der zur Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes gesetzlich berufenen Personen zu tragen haben. Die Zahl der geforderten Unterschriften setzt die einzelne Kasse durch die Satzung fest: sie wird in der Regel ziemlich hoch angesetzt sein, um dadurch eine zu große Stimmenzerpflüchterung zu verhindern. Zweck ist in diesem Zusammenhange auch, daß nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes eine Vorschlagsliste des Kassenvorstandes selbst, im Gegensatz zu bisher, nicht mehr zulässig ist.

Ueber den Inhalt der Vorschlagsliste ist folgendes zu bemerken:

1. Die einzelnen vorgeschlagenen Bewerber müssen in der Liste unter fortlaufender Nummer aufgeführt sein. Diese Nummerierung ist notwendig, weil durch sie die Reihenfolge der Benennung der Bewerber zum Ausdruck kommen soll.
2. Die Bewerber sind nach Familien- und Rufnamen und Beruf zu bezeichnen, um jeden Zweifel an ihrer Person auszuschalten.
3. Auch der Wohnort des Bewerbers und in den Städten auch seine Wohnungsadresse ist anzugeben, damit er bei Bedarf jederzeit angeschrieben oder sonstwie erreicht und verständigt werden kann.
4. Unentgeltlich ist bei den Wahlen zu den Orts-, Land- und Innungs-Krankenkassen auch die genaue Adresse des Arbeitgebers, bei dem der einzelne vorgeschlagene beschäftigt ist, weil die Kasse nur dadurch die Tatsache der Mitgliedschaft des Bewerbers prüfen und feststellen kann. Soweit sich in der Liste Selbstversicherte oder freiwillige Mitglieder befinden, genügt an Stelle des Namens des Arbeitgebers der kurze Bemerkung „Selbstversicherte“ bzw. „Freiwilliges Mitglied“.
5. Die Vorschlagslisten müssen, wie bereits oben ausgeführt, unterzeichnet sein.
6. Nachdem die Möglichkeit besteht, daß in den eingereichten Vorschlagslisten Unstimmigkeiten enthalten sind, ist in jeder Vorschlagsliste ein Vertreter der Vorschlagsliste, der sogenannte Listenvertreter, sowie ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu benennen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter der Vorschlagsliste und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Als Vertreter von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen oder deren Verbände gilt jeder Unterzeichner der Liste. Der Stellvertreter ist berechtigt, doch auch verpflichtet, dem Vorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.
7. Um zu verhindern, daß nicht wahllos Personen vorgeschlagen werden, die letzten Endes überhaupt nicht gewählt werden wollen, haben sämtliche in die Listen aufgenommenen Bewerber eine schriftliche Erklärung abzugeben, des Inhaltes, daß sie zur Annahme der Wahl bereit sind. Diese Er-

klärungen über die Bereitwilligkeit zur Wahlannahme sind gleichzeitig mit der Vorschlagsliste einzureichen.

8. Die einzelne Vorschlagsliste darf höchstens dreimal so viele Bewerber auführen, als nach dem Wahlauschreiben Vertreter gewählt werden. Wären beispielsweise sechzig Vertreter zu wählen, so dürften die einzelnen Vorschlagslisten 180 Bewerber enthalten. Enthielte in diesem Falle eine Liste mehr vorgeschlagene, so müßten alle diejenigen Bewerber gestrichen werden, deren Namen dem 180. Bewerber in der Liste folgen.

Ist die Vorschlagsliste unter Beachtung vorausgeführter Vorschriften erstellt, so ist sie dem Vorstand der Kasse einzureichen. Dabei ist frühester Termin zur Einreichung der Tag der Bekanntmachung des Wahlauschreibens und spätester Zeitpunkt vier Wochen vor der Wahl, das heißt der 29. Tag vor dem Wahltag.

Dem Kassenvorstand als Wahlleiter obliegt die Pflicht, die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen und zu prüfen. Ergeben sich dabei Unstände, etwa dadurch, daß die Personalien von vorgeschlagenen nicht stimmen oder dadurch, daß die nötigen Unterschriften oder Erklärungen fehlen usw., so hat der Wahlleiter mit dem Listenvertreter behufs Beseitigung der Mängel in Verbindung zu treten, und zwar alsbald; denn die Behebung der Beanstandungen muß spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist mit Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag, erfolgt sein.

Vorschlagslisten, die verspätet, das heißt nach dem 29. Tage vor dem Wahltag, eingereicht werden, oder Listen, die nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen oder in denen die Benannten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, müssen durch die Wahlleitung als ungültig erklärt werden, sofern diese Mängel nicht rechtzeitig beseitigt werden.

Die als gültig vom Kassenvorstand anerkannten Vorschlagslisten sind zur Einsicht der Versicherten aufzulegen. Dies kann erfolgen durch Auflegen im Kassenraum während der Bürostunden oder durch Veröffentlichung in der Presse, ebenso durch Aushang an den Gemeindetafeln oder in den Betriebsräumen.

Die Musterwahlordnung sieht auch die Möglichkeit einer Verbindung von Vorschlagslisten vor. Diese besteht darin, daß zwei oder mehrere Vorschlagslisten in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie anderen Listen gegenüber als eine einzige anzusehen und zu behandeln sind. Ungenommen, es werden drei Listen A, B und C eingereicht, von denen B nach der Zahl der hinter ihr stehenden Wählerchaft stärker ist als bei A und C, so können sich die Listen A und C verbinden, als wären sie eine Liste. Diese Bestimmung erklärt sich aus dem Umstand, daß die Ausschussswahlen der Krankenkassen auf dem System der Verhältniswahl aufgebaut sind, wodurch es auch Minderheitsparteien ermöglicht werden soll, ihre Vertreter in die Kassenorgane zu entsenden. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit sich eine Bindung empfiehlt, liegt im einzelnen Falle bei den betreffenden Wählergruppen. Die Erklärung der Verbindung von Vorschlagslisten muß beim Wahlleiter abgegeben werden, und zwar spätestens mit dem Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag, sofern die Satzung bzw. die Wahlordnung der Kasse eine Listenverbindung überhaupt zuläßt.

(Schluß folgt)

Abdingbarkeit des Tarifvertrages durch Erlaßvertrag?

Durch die Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 sind die tariflichen Abmachungen klagesbares Recht geworden. Damit wurde der vorherige unsichere Rechtszustand beseitigt, der tarifliche Abmachungen nur als private Vereinbarungen zwischen den Tarifträgern ansah und in erster Linie dem sogenannten Einzelarbeitsvertrag rechtliche Gültigkeit beimaß. Der Einzelarbeitsvertrag, soweit er nicht ausdrücklich den Tarifvertrag als Grundlage vor sah, war nach Lage der Verhältnisse meistens ein einseitiges Diktat des Arbeitgebers. Zugleich schuf die Tarifvertragsverordnung aber auch eine neue rechtliche und moralische Grundlage für die tarifabschließenden Gewerkschaften. Sie, die vorher offiziell für die Behörden nicht bestanden, wurden durch die Verordnung formalrechtlich anerkannte Vertretungen der Arbeitnehmerchaft. Soweit noch juristische Schönheitsfehler vorhanden waren, bot und bietet die Verordnung die Grundlage zur allmählichen formalrechtlichen Anerkennung der wirtschaftlichen Interessensvertretungen.

Es liegt im Wesen der mit dem Kopf rückwärts gerichteten Arbeitgebervereinigungen, der neuen, für den einzelnen Arbeiter wie für seine Berufsvertretung günstigen Rechtslage möglichst entgegenzuarbeiten. Die Ursache, an Stelle von Tarifverträgen Einzelabmachungen, an Stelle von Orts- oder Bezirksverträgen Betriebsvereinbarungen, an Stelle von

anerkannten Berufsorganisationen Verbände, Betriebsvertretungen oder sonstige machtlose Gebilde als Vertragspartner zu schieben, sind bekannt. Auch die Versuche, die eigene Arbeitgeberorganisation als tarifunfähig zu erklären, sich also selbst zum Einweichen zu degradieren, schlagen in das Gebiet der Sabotierung der Tarifvertragsverordnung. Soweit diese Versuche nicht zum Ziel führten, wurde versucht, mit juristischen Kunstgriffen oder mit Paraden irgendwelcher Paragraphen aus älteren Gesetzen die Gerichte zu bestimmen, die Unabdingbarkeit der tariflichen Abmachungen „von Rechts wegen“ aufzuheben. So versiel man auf den genialen Einfall, zu erklären, daß der Tarifvertrag ein „Zwang“ für den einzelnen Arbeiter sei, seine Vertragsfreiheit ungebührlich einschränke, ihm die Möglichkeit nehme, sich bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen und ihm insbesondere das Recht des „Schenkens“ beschneide. Der Arbeiter sei nicht in der Lage, seinem guten Willen gegenüber einem Arbeitgeber, der vielleicht ärmer sei als er, freien Lauf zu lassen. Er dürfe von seinem Lohn nichts herschenken und sei somit rechtlich geringer gestellt als ein anderer Staatsbürger. Die Absurdität dieser „Logik“ ist so greifbar, daß sich ein besonderes Eingehen hierauf erübrigt. Das Heranziehen von Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verschönerung der Rechtslage ist ein ganz besonderes Kapitel des geistigen Mißbrauchs mit Rechtsbestimmungen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bauen auf den rechtlichen Verhältnissen vor dem Jahre 1900 auf. Sie können somit die im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts aus der Veränderung der Wirtschaftsentwicklung und der neueren Gesetzgebung sich herausgebildete Rechtslage nur so weit umfassen, als sie allgemeiner Natur sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre beweisen die Notwendigkeit, recht bald das gesamte Gebiet des Arbeitsrechts neu zu bearbeiten und einheitlich zusammenzufassen. Für den Arbeiterstand würde das eine klarere Erkenntnis seiner Rechtsverhältnisse bedeuten. Für den Staat aber würde das Rechtsvertrauen des Arbeiterstandes ganz bestimmt ein geistiger Vorteil sein.

Ein von unserer Organisation in München ausgetragener Rechtsstreit bringt hinsichtlich der Anwendbarkeit des sogenannten Erlaßvertrages eine für uns günstige Entscheidung. Eine Münchener Großfirma hatte Tiefbauarbeitern die Zahlung des Ueberstundenzuschlages verweigert. Bei Klage am Innungsschiedsgericht berief sie sich zunächst auf angebliche „Freiwilligkeit“ der Ueberstundenleistung, sodann auf den § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches, den sogenannten Erlaßvertrag. Die Arbeiter hätten durch nicht erfolgte Reklamation des Ueberstundenzuschlages und stillschweigende Weiterarbeit auf ihren Anspruch verzichtet. Das Innungsschiedsgericht schloß sich dieser Rechtskonstruktion an. Bei unserer Berufung zum Amtsgericht wurde auf die Unwahrscheinlichkeit und Sinnlosigkeit des „Erlaßwillens“ verwiesen. Der Arbeiter nimmt bestimmt keine Arbeit an, um aus seinem Arbeitsentgelt nachher den Unternehmer zu beschenken. Der Unternehmer müßte auch aus Gründen seiner Autorität eine gewollte Schenkung durch den Arbeiter ablehnen. Maßgebend müsse der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Tarifvertrag sein. Jede andere irgendwie getroffene Vereinbarung und jede Konstruktion einer stillschweigenden Vereinbarung müsse als gegen § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches verstößend abgelehnt werden. § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“ Nachdem die Tarifvertragsverordnung den tariflichen Bestimmungen zwingendes Recht verleiht, kann naturgemäß ein anderes Rechtsgeschäft, das die tariflichen Bestimmungen abdingt, keine Gültigkeit haben. Das Amtsgericht entschied unterm 7. April d. J. dann auch in unserem Sinne, mit der Begründung, daß nach der Tarifvertragsverordnung Arbeitsverhältnisse unwirksam seien, soweit sie von der tariflichen Regelung abwichen. Auch wenn die Kläger sich zur Uebernahme von Ueberstunden ohne Zahlung von Zuschlägen bereit erklärt hätten, würde es sich hier um eine nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches wichtige Vereinbarung für die Zukunft handeln, die als solche nicht hinterher durch den Empfang der Untertariflöhne wirksam werden könnte.

Die unterliegende Firma ließ durch ihren Rechtsanwältin Berufung zum Landgericht einlegen. Die Gegengründe wie die unsererseits vorgebrachten Rechtsbehauptungen waren sinngemäß die gleichen wie beim Amtsgericht. Das Landgericht bestätigte durch Urteil vom 14. Juli die Entscheidung des Amtsgerichtes und überbürdete die Kosten beider Rechtszüge auf den Arbeitgeber. Aus der Begründung des landgerichtlichen Urteils sind folgende Sätze von allgemeiner Bedeutung:

Grundlage des Arbeitsvertrages zwischen den Klägern und der Beklagten bildet der Landestarifvertrag vom 1. Juni 1926. Dieser sieht in § 6 Ziffer 30

(Abschnitt über den Arbeitslohn) folgendes vor: „Zu den jeweils festgelegten Löhnen werden folgende Zuschläge (Aufwandsentschädigungen) zum jeweiligen Gesamtstundenlohn gewährt: a) für Ueberstunden 25 Prozent.“ Da im Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen über den Arbeitslohn zwischen den Parteien des Einzelarbeitsvertrages zuungunsten der Arbeitnehmer nicht zugelassen sind, gilt § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 1436). Dieser bestimmt, daß die Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen, und daß an Stelle solcher unwirksamer Vereinbarungen die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages treten. Aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten zu ihrer Berufungsbegründung und in ihrem Vortrag in der mündlichen Verhandlung ergibt sich, daß sie sowohl auf der Baustelle Moosburg, als auch auf der Baustelle „Mittlere Fähr“ an ihre Arbeiter generell mit der Zustimmung heranzutreten, zwar Ueberstunden zu machen, hierfür aber entgegen dem Tarifvertrag auf den Lohnzuschlag zu verzichten. Die Beklagte behauptet sogar, der größte Teil ihrer Arbeiter habe selbst darum gebeten, solche Ueberstunden zu machen. Für die Entscheidung ist es gleichgültig, welche Gründe die Beklagte zu ihrem Angebote bestimmten, das nach Lage der Sache bei der wirtschaftlichen Schwäche ihrer Arbeiter ihr gegenüber einem Diktat gleichsam, oder ob etwa die Klage hierzu von Arbeitern selbst ausging. Auf jeden Fall enthält das Angebot der Beklagten im Zusammenhange mit der Einbehaltung der Lohnzuschläge gegenüber allen Arbeitern, die Ueberstunden machten, eine nach § 1 der ausgeführten Verordnung unwirksame Regelung der Lohnverhältnisse ihrer Arbeiter. An ihre Stelle hat die entsprechende Bestimmung des Tarifvertrages zu treten, d. h., die Beklagte war verpflichtet, den Klägern die Zuschläge für die von ihnen gemachten Ueberstunden zu zahlen.

Ob die Kläger zu den Arbeitern gehörten, welche die unvollständigen Lohnzahlungen der Beklagten widerspruchslos annahmen, oder ob sie, wie sie behaupten und unter Beweis stellen, sich hiergegen sowohl den Organen der Beklagten als auch bei den Vertretern ihrer eigenen Organisationen beschwerten, ist gleichgültig. Selbst wenn sie die Lohnzahlungen widerspruchslos hingenommen und, soweit sie nicht mehr im Dienste der Beklagten stehen, bis zum Austritt ihre Nachforderung nicht geltend gemacht hätten, wäre sie in den hier zur Entscheidung stehenden Fällen doch begründet. Das Gericht kann sich der Anschauung des Schiedsgerichts der Bauinnung, daß in einem solchen stillschweigenden Verhalten des Arbeiters gegenüber der verkürzten Lohnzahlung durch den Arbeitgeber ein wirksamer Verzicht auf die bereits verdienten Lohnzuschläge liegt (sogenannter „Erlaßvertrag“ nach BGB. § 397) nicht anschließen. Die Anerkennung der Gültigkeit eines solchen Verzichts würde, wie die Kläger mit Recht ausführen, nichts anderes bedeuten, als die Lähmung der Wirksamkeit der Tarifverträge in ihrem Hauptgeltungsbereich und die Anerkennung des Verfalls des Arbeitgeber, wie ihn § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ausspricht, zuungunsten seiner Arbeitnehmer auf dem Wege über eine nicht haltbare juristische Konstruktion zu befeitigen. Auch ein wirklich vorhandener und während der Vertragsdauer ausdrücklich erklärter Verzichtswille des Arbeiters würde in den hier zur Entscheidung stehenden Fällen gegenüber dem § 1 der Verordnung, der beim Vorliegen eines Tarifvertrages die Vertragsfreiheit hinsichtlich des Einzelarbeitsvertrages aufhebt, unwirksam sein. Der „Erlaßvertrag“ § 397 BGB. ist also bei untertariflicher Lohnzahlung nicht anwendbar.

Allgemeine Rundschau

Der 1. Oktober 1927
 bringt allerlei beachtenswerte Neuerungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik, im besonderen in der Sozialversicherung. Das Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. Oktober 1927 wurde hier schon eingehend gewürdigt.
 In der Krankenversicherung wird ab 1. Oktober 1927 die bisherige Versicherungsgrenze von 2700 M. jährlich auf 3600 M. erhöht. Dies hat zur Folge, daß alle Angestellten, also auch die Poliere, die an Arbeitsentgelt über 2700 M. und weniger als 3600 M. im Jahre erhalten, ab 1. Oktober 1927 von ihren Arbeitgebern zur Ortskrankenkasse gemeldet müssen. Diese Meldung kann nur unterbleiben, wenn die betroffenen Angestellten dem Arbeitgeber in den ersten drei Tagen des Oktober eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse vorlegen. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied einer Ortskrankenkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser 14-tägigen Frist nicht beigebracht, so hatte der Arbeitgeber die Meldung zur Ortskrankenkasse zu erstatten.
 Die Tatsache, daß das Arbeitslosenversicherungs-

Am 8. Oktober 1927 ist der einundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

geleht im Interesse einer möglichst gerechten Unterfüllungsleistung an die Arbeitslosen die Wochenbeiträge bis zu 60 M. und darüber erfasste, machte auch eine Neuverfestigung des Höchstgrundlohnes in der Krankenversicherung mit Wirkung ab 1. Oktober 1927 notwendig. Während bisher ein Höchstgrundlohn von 5 M. zulässig war, muß ab 1. Oktober 1927 bei Festsetzung des Grundlohnes auf Grund gesetzlicher Vorschrift der Arbeitsentgelt bis zum Betrage von 10 M. für den Kalendertag Berücksichtigung finden. Das hat bei den meisten Krankenkassen eine gewaltige Steigerung der Krankenversicherungsbeiträge und allerdings auch eine entsprechende Steigerung der Leistungen zur Folge.
 In der Angestelltenversicherung lief am 30. September 1927 die Gültigkeitsdauer der bisherigen Beitragsmarken ab und dürfen ab 1. Oktober 1927 nur mehr neue Marken verwendet werden. Doch besteht die Möglichkeit, bisher gültige Marken noch bis zum Schlusse des Jahres 1927 bei den Verkaufsstellen gegen neue umzutauschen.

Merkwürdige Jugenderziehung

Aus irgendeinem Anlaß schrieb vor kurzem die „Kölnische Zeitung“: „Anstatt die jugendlichen Angehörigen für den Klassenkampf zu schulen, bemüht man sich, sie mit Fachkenntnissen vollzustopfen, damit die Unternehmer ein recht brauchbares Ausbeutungsobjekt haben: kein Wunder, daß die meisten Jugendgruppen in händeringendem Zerfall zu liegen kommen.“
 Auch die Kommunisten wissen sehr wohl, daß der wirkliche Befreiungskampf der Arbeiter nur mit bewußtlichen Menschen geführt werden kann und daß die ausschließliche „Erziehung“ im Klassenkampf zur völligen Verelendung führt und die in einem solchen Geiste erzogenen armen Menschen zum Spielball jeglicher Willkür degradiert werden. Solche Menschen brauchen eben die Kommunisten, und sie sind neben den extremen Manchesterleuten wirklich die einzigen Nutznießer dieser „Erziehung“. An frivoler Unverantwortlichkeit für die sich ihrer Führung anvertrauenden Menschen lassen sich eben die Kommunisten von niemandem übertreffen.

Tarifbewegung

Bezirk Münster

Essen. Ueber die Regelung der Löhne im Essener Baugewerbe wird im „Grundstein“ Nr. 40 folgende Gemeinheit berichtet:

„Die Essener Löhne sind nun endlich unter Dach und Fach. Nach langem, schwerem Widerstand der Unternehmer hat das Haupttarifamt am 10. September entschieden, daß Essen nach stufenweiser Zulage vom 2. Februar 1928 an der Lohnklasse A des Nordwestdeutschen Bezirksarbeitsvertrages angehören soll. Die Akten über diesen Fall können aber nicht sofort geschlossen werden. Es sei festgestellt, daß die christlich organisierten Bauarbeiter in dieser Lohnbewegung den Unternehmern treue Hilfsdienste geleistet haben. Als im April das hannoversche Tarifamt einen Schiedspruch fällte, wozu Essen in die Lohnklasse B gehören sollte, nahmen sie diesen Schiedspruch „vollständig und uneingeschränkt an“. Diesen Umstand haben die Unternehmer in ihrer Berufungsschrift an das Haupttarifamt dann auch deutlich erwähnt. Mit einer solchen Tarifpolitik kann man aber die Arbeiter nicht vorantreiben. Das haben die Christlichen anscheinend jetzt begriffen. Wenn sie es auch bei der letzten Verhandlung unterlassen hatten, eine Berufungsschrift einzureichen, so haben sie, nachdem die unverdrossene Tätigkeit des Baugewerksbundes zum Erfolg geführt hat, gern auch die Erlöse für sich eingesehmt. Unseren Kollegen aber sollte diese Lohnbewegung mehr als bisher ein Aushorn sein, unsere Organisation so zu stärken, daß wir uns allein durchsetzen können.“
 Auch die Essener „Freie Presse“, das Organ der sozialdemokratischen Partei, hat schon einige Tage früher etwas Ähnliches geäußert, worauf wir ihr eine entsprechende Berichtigung zusandten, die nur teilweise aufgenommen wurde und worauf Kuper schwieg.

Unsere Mitglieder sollen sich die vorstehende Gemeinheit und Lüge (hinter der wir den Beamten Kuper vermuten. E. K.) eingehend durchlesen; zu dem Zweck veröffentlichten wir sie vollständig.
 Dem im „Grundstein“ veröffentlichten Schwindel seien folgende Tatsachen der Wahrheit gemäß gegenübergestellt:

1. Lehnten unsere Kollegen in zwei Versammlungen es ab, der Politik des Baugewerksbundes zu folgen und einen eigenen Tarifvertrag für Essen zu verlangen. Wahrheit ist, daß der Baugewerksbund mit diesem seinen Antrag vor dem Tarifamt in Hannover und dem Haupttarifamt in Berlin abgewiesen wurde.
2. Tatsache ist, daß wir in unserer Versammlung

Kollegen, lest den
„Deutschen!“

vom 9. 4. 27 laut Protokoll den allgemein gefällten Schiedspruch angenommen haben, um sofort in den Genuss der ausgesprochenen Lohnerhöhung von 40 Pfennig pro Tag zu kommen, daß aber die Eingruppierung in Lohngruppe B abgelehnt wurde und daß dementsprechend unsere Bezirksleiter Müller, Münster, und Zumbrodt, Hannover, vor dem Haupttarifamt in Berlin und dem Tarifamt in Hannover dieses ausdrücklich erklärt haben. Tatsache ist auch, daß nicht früher der Antrag auf Eingruppierung in Lohngruppe A gestellt werden konnte, bis der Antrag des Baugewerksbundes erledigt war. Der Schiedspruch sprach nur eine Erhöhung des Lohnes in allen Gruppen aus, lehnte aber zunächst eine Entscheidung über die Regelung der Lohngruppen ab. Daß der Grundsteinschreiber sich die unwahren Behauptungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe am Haupttarifamt in Berlin zu eigen macht, obwohl er genau weiß, daß es eine Unwahrheit ist, zeigt den ganzen Tiefstand und die Gemeinheit der Kampfweise gegen uns. Sie beweist aber auch schlagend, daß das uns angelogene Hand-in-Hand-Gehen mit den Unternehmern deutlich bei dem Artikelschreiber tatsächlich vorhanden ist, sonst könnte er nicht in so verlogener Weise zur höheren Freude der Unternehmer die Bauarbeiter in Osnabrück gegeneinanderhetzen, wie es in obigem Artikel geschieht.

3. Tatsache ist, daß wir sofort, als der Baugewerksbund mit seinem Antrage hereingefallen war, den angekündigten Antrag auf Eingruppierung in Lohngruppe A an das Tarifamt Hannover stellten, sowie gleichzeitig diesbezügliche Verhandlungen beim Arbeitgeberbund beantragten, und daß der Baugewerksbund nunmehr sachlich gar nicht anders konnte, als sich unserer Stellungnahme anzuschließen.

Wir hätten nie auf diese Dinge hingewiesen, wenn die im „Grundstein“ niedergelegte Gemeinheit uns nicht dazu zwänge.

4. Der im Artikel zum Ausdruck gebrachten Ungeblähenheit, daß nur der Tätigkeit des Baugewerksbundes der Erfolg zu verdanken sei, stellen wir die bis jetzt angeführten Tatsachen gegenüber und fügen hinzu, daß in den Verhandlungen vor dem Tarifamt in Hannover und dem Haupttarifamt in Berlin unsere Vertreter, die Bezirksleiter Müller und Zumbrodt, unser Zentralvorsitzender Wiedberg und Redakteur Schlichter sich mit Nachdruck für die Einreihung in Lohngruppe A eingesetzt haben.

5. Uns wird weiter mitgeteilt, daß Mitglieder des Baugewerksbundes auf den Baustellen erzählten, ihr Beamter Kuper habe in der Versammlung, in der er Bericht erstattete, über die Entscheidung des Haupttarifamtes noch erklärt, wenn der Christliche Bauarbeiterverband mitgemacht hätte, dann wären in Berlin bestimmt die geforderten 1,20 M. pro Stunde erreicht worden. Auch zu diesem Schwindel stellen wir fest, daß der Baugewerksbund in seiner letzten Eingabe an das Haupttarifamt selbst schreibt, daß die geforderten 1,20 M. auf 1,17 M. ermäßigt seien, so daß die Lohngruppe A (Gleichstellung mit Hannover) ohne die Verkehrszulage von 3 Pfg. nunmehr gefordert würde. Dieser Antrag wurde schon vor dem Tarifamt in Hannover vertreten, und zwar gemeinsam von unserem Verband und dem Baugewerksbund.

6. Hiernach steht für alle unsere Mitglieder fest, daß den Macht- und Ausschaltungsgelüsten des Baugewerksbundes in Osnabrück der beste Dämpfer mit einer weiteren energischen Verarbeitung für unseren Verband aufgesetzt wird: die Ausschaltungspolitik wird dann noch mehr ins Wasser fallen als bisher.

Aus Unterfranken

Die Stadt Königshofen im Grabfeld führt seit Anfang Mai eine Straßenarbeit in eigener Regie aus, zuerst als Notstandsarbeit und seit Anfang August im freien Arbeitsverhältnis. Schon zu Beginn derselben waren allerlei Schwierigkeiten, besonders in der Lohnfrage, zu überwinden, die jedoch von uns beseitigt wurden. Es erfolgte eine Nachzahlung von 10 Pfennig pro Stunde für vier Wochen. Nachdem die Arbeit als Notstand beendet war, traten wir wieder an die Stadt heran und verlangten den Tariflohn für Tiefbauarbeiten. Darauf ging jedoch keine Antwort ein. Es wurde vielmehr von den Kollegen die Unterzeichnung eines Abkommens verlangt, das die außer-tarifliche Festsetzung des Stundenlohnes durch die Stadt enthielt. Die Unterzeichnung wurde abgelehnt. Wir sahen uns gezwungen, den Klageweg zu beschreiten. Darüber große Entrüstung im Stadtrat. Man beschloß, die Leute auszuhebeln, falls ein neues Abkommen, zum jetzigen Lohne weiterzuarbeiten, nicht unterzeichnet würde. Damit hatte man es so eilig, daß der Stadtschreiber die Leute Sonntag morgens schon zur Leistung der Unterschrift aussuchen mußte. Aber der Stadtschreiber mußte ohne Unterschriften zum Oberhaupt zurückkehren. Den am nächsten Morgen erschienenen Kollegen wurde dann die Sperre mitgeteilt.

Einige Tage später fand die Verhandlung vor dem Arbeitsgericht in Kempten statt, und hier suchte man allerlei Auswege. Zunächst kamme für die dortigen Arbeiter der Forstarbeiterarbeits in Frage, weil die Straße nach dem Forste führe. Somit sei auch der Forstarbeiterarbeitslohn zu zahlen. Dann behauptete man, die Arbeitsleistung sei eine minderwertige. Dabei tat sich besonders der Obersekretär der Stadt hervor, der noch einige Tage zuvor die Leistung als eine sehr gute bezeichnet hatte. Im übrigen seien ja nicht wir die Arbeitgeber, sondern die Stadt und wenn wir ein Interesse daran hätten, sollten wir den Differenzbetrag zubuttern.
 In einer darauf stattgefundenen Versammlung wurde zu dem Ergebnis Stellung genommen und

einmütig beschlossen, den weiteren Gang der Verhandlung abzuwarten und die Arbeit zu keiner Bedingung aufzunehmen, bevor von der Organisationsleitung Weisung erfolgt sei.

Aus diesem Vorgange ist so recht ersichtlich, wie man zur Arbeiterkraft in gewissen Kreisen steht und daß wir als Arbeitnehmer von dort wenig zu erwarten haben. Darum muß als Gegenstück die restlose Zusammenschließung in der Organisation Parole sein. Nur so werden wir diesen Kreisen zeigen können, daß es heute neben den Gehaltsklassen, die für sie selbst eine Selbstverständlichkeit bedeuten, auch Lohnklassen gibt und ganz besonders für eine Stadt und deren Vertreter, die das Gemeinwohl immer in den Vordergrund schieben. Hier gibt es noch zu arbeiten, bis das Wort „Recht für alle“ zur Anwendung kommt. So schart euch denn zusammen, Freunde, Hand in Hand, noch stärker wie bisher, ihr werdet euch dadurch Anerkennung verschaffen und man wird nicht über euer Köpfe hinweggehen können. Karl Greib.

Feuerungs- und Schornsteinbau

2. Lohnfestsetzung. Für alle feuerungstechnischen Arbeiten auf Grund des Reichslohn- und Arbeitstarifvertrages für feuerungstechnische Arbeiten vom 25. Mai 1927 für die Zeit vom 29. September 1927 bis 28. März 1928.

Der Reichsgrundlohn wird auf Grund § 6 Ziff. 2 des Vertrages für die Zeit vom 29. September 1927 bis 28. März 1928 für Deutschland ohne Berlin und Hamburg auf 118,3, für Berlin auf 136, für Hamburg auf 138 Pfg. festgesetzt. Danach betragen die Löhne in Pfennigen einschl. Gehirngeld:

Table with 4 columns: Job title, Lohn ohne Berlin und Hamburg, Lohn Berlin, Lohn Hamburg. Rows include Feuerungsmaurer, Feuerungshelfer, Schornsteinbleischiefer, Schornsteinmaurer, Schornsteinmaurer (nicht ein halbes Jahr im Schornsteinbau tätig sind), Schornsteinhelfer I, Schornsteinhelfer II, Gasanpaltsofenmaurer.

*) Der Lohn für Groß-Berlin gilt bis 2. April 28.

**) Der Lohn für Groß-Hamburg gilt bis 31. März 28.

Die Fahrtenhäufigkeit beträgt allgemein gemäß § 8 Ziff. 7b des Vertrages:

Eisenbahnfahrpreis ± 5 Pfennige für jeden zurückgelegten Kilometer.

Aus dem Verbandsleben

Verwaltungsstelle Arnberg. Am 18. September fand zu Arnberg eine Verwaltungsstellenkonferenz statt. Zuerst gab Kollege Kalbers einen Bericht über die Kassenverhältnisse und anschließend einen Situationsbericht. Aus letzterem ging hervor, daß auf den Arbeitsstellen die Unfallversicherungsbeiträge nicht beachtet werden, wodurch schließlich das Leben der Kollegen in Gefahr gebracht wird. Auch der Lehrlingsausbildung müsse mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Sauerland werden die Lehrlinge vielfach als Hilfsarbeiter betrachtet und verwendet. Es braucht deshalb auch nicht zu verwundern, daß die Jungen nach beendeter Lehrzeit sich scheuen, die Gesellenprüfung zu machen. In der Diskussion kam einmütig zum Ausdruck, daß man von nun an auf den Arbeitsstellen die Dinge beachten und sie unterbinden will.

Dann nahm Kollege Schmidt, Berlin, das Wort zu einem längeren Vortrag. Redner schilderte kurz die Entwicklung unseres Verbandes in diesem Jahre und stellte fest, daß wir ein gut Teil vorwärtsgekommen sind. Uebergehend auf die Rationalisierung legte er klar auseinander, daß wir keinen Rang an Facharbeitern hätten. Wenn die Technik im hiesigen Tempo weiter fortschreite, würde sehr bald die Zeit kommen, wo wir uns mit der Frage des 6-7-Stunden-tages befassen müßten, denn es sei unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Arbeitnehmer Beschäftigung hätten.

Kollege Schmidt gab dann noch verschiedene Anregungen auf dem Gebiete der Unfallversicherung und Altersversicherung. Betreffs der Unfallversicherung forderte er, daß wir unbedingt bei den Berufs-gewerkschaften ein Mitspracherecht und Verwaltungsrecht bekommen müßten. Wie dieses möglich sei, darüber sollten in nächster Zeit Erwägungen angestellt werden.

In der Frage der Altersversicherung regte Kollege Schmidt an, ob es vielleicht nicht praktischer sei, für die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes, die jetzt ruht, die Altersversicherung einzuführen.

Der große Beifall bewies, daß Kollege Schmidt den Kollegen aus dem Herzen gesprochen hatte. In der Diskussion stellten sich dann auch alle Kollegen auf den Standpunkt des Kollegen Schmidt und hielten ihn dafür zu sorgen, daß die Punkte, die er gegeben, sehr bald in die Tat umgesetzt würden.

Am Schluß sagte Kollege Schmidt den Kollegen des Reiches geben, reist bald wieder in das hiesige Sauerland zu kommen.

Pierchen. Die Jahreshalle Pierchen hatte am Sonntag, dem 2. September, ihre Mitglieder zu einer Familienfeier im Saale zum „Loren“ eingeladen. Nach dieser Feier war die Ehrung von drei Jubilaren der hiesigen Mitgliedschaft im christl. Bauarbeiter-

Verbande. Der langjährige wohlverdiente Vorsitzende, Kollege Schmitt, eröffnete 4.15 Uhr die Feier und begrüßte die erschienenen Kollegen mit Familienangehörigen und insbesondere die Vertreter unserer Bruderverbände. Hierauf erteilte er dem Kollegen Koch von der Verwaltungsstelle Freiburg zur Festrede das Wort. Kollege Koch ging nun in kurzen Worten auf den Zweck des Tages ein. Von dem Worte ausgehend: „20 Jahre im Leben des einzelnen und 20 Jahre im Leben für alle“, gab er uns ein Bild vom Opfermut und von dem selbstlosen Einsatz dieser Gesellen im gewerkschaftlichen Leben. Hierauf nahm der wohlverdiente Vorsitzende der Verwaltungsstelle Mannheim, Kollege Kiefer, die Ehrung der Jubilare vor. Nachdem er den Dank der Verwaltungsstelle für die tatkräftige Mitarbeit während ihrer 20-jährigen Zugehörigkeit ausgesprochen hatte, überreichte er den beiden anwesenden Jubilaren Peter Schloffer und Jakob Sander je ein sehr sinnreich gehaltenes Ehren-diplom. Dem dritten Jubilare, dem Kollegen Johann Träger, der leider am 13. August 1927 tödlich verunglückte, widmete er ganz besondere Worte und forderte die Anwesenden auf, zum Andenken sich von ihren Sigen zu erheben. Hierauf wandte er sich an die anwesende Frau Träger mit warmen herzlichen Worten und überreichte ihr das Diplom ihres verstorbenen Mannes. Nachdem nun noch die verschiedenen Kollegen der Bruderverbände den Jubilaren ihre Glückwünsche ausgesprochen hatten, erteilte der Vorsitzende dem Kollegen Winkel von der Verwaltungsstelle Mannheim zu den beiden letzten Punkten der Tagesordnung das Wort. Kollege Winkel sprach über „Die Mitarbeit der Frau in der Gewerkschaftsbewegung“. Er kennzeichnete kurz und klar die notwendige Mitarbeit der Frau in der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen, insbesondere aber in den christl. Gewerkschaften vom materiellen und kulturellen Standpunkte aus. Anschließend an seine Ausführungen sprach der Kollege Winkel das Schlußwort und forderte noch einmal alle Kollegen auf, ihn in seiner Arbeit als Vertreter der Verwaltungsstelle Mannheim voll und ganz zu unterstützen und mitzuarbeiten an dem Aufstieg der ganzen deutschen Arbeiterkraft, insbesondere aber dem Ausbau der Verwaltungsstelle Mannheim besondere Beachtung zu schenken, d. h. für die reifste Erziehung sämtlicher zu uns gehörenden unorganisierten Kollegen Sorge zu tragen.

Fliesenleger

Bezirk Bochum. Am Sonntag, dem 18. September, fand in Bochum eine Konferenz der Fliesenleger statt, die von 25 Delegierten der Ortsgruppen des Bezirks besucht war.

Unser Bezirksleiter, Kollege Koch, hielt zunächst einen Vortrag über die Ergebnisse unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit und wies nach, daß die Gewerkschaften ihre Aufgabe, die Arbeitsbedingungen zu bessern und unsere Löhne den Feuerungsverhältnissen anzupassen, besonders in der Nachkriegszeit voll und ganz erfüllt haben.

Aus seiner Gegenüberstellung der im bestehenden Tarifvertrag normierten Stundenlöhne und Akkordpreise mit den Stundenlöhnen und Akkordpreisen vom Jahre 1914 ging hervor, daß das Realeinkommen der Fliesenleger gegenüber der Vorkriegszeit nicht unwesentlich gestiegen ist.

Die Arbeitszeit habe laut Tarifvertrag bereits vor dem Kriege 8 1/2 Stunden betragen, und bedeute die heute geltende achttündige Arbeitszeit nur einen geringen Fortschritt. Aufgabe der Fliesenleger, so hob Redner hervor, müsse es sein, den Achtstundentag streng durchzuführen und die durch die Verkürzung der Arbeitszeit gewonnene freie Zeit in edlem Sinne, im Interesse der Familien, der Kinder-erziehung und der eigenen Weiterbildung, zu verwenden.

Auch wies Kollege Koch darauf hin, daß die deutsche Arbeiterkraft ihre ganze Stellung in der Wirtschaft und in der Gesellschaft gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich gebessert habe, was größtenteils auf das Konto der Gewerkschaften zu buchen sei.

Im zweiten Teile seiner Ausführungen wies Redner darauf hin, daß das organisierte Unternehmertum zurzeit wieder einen Kampf vorbereitet, um der Arbeiterkraft ihre Errungenschaften, die sie sich durch jahrzehntelange Gewerkschaftsarbeit erkämpft habe, wieder zu rauben.

Daher sei es heute mehr als bisher erforderlich, auf dem Posten zu sein und dafür zu sorgen, daß unsere Organisation immer mehr gestärkt und der letzte Arbeiter den Gewerkschaften zugeführt werde.

In der dem Vortrage sich anschließenden lebhaften und sachlichen Diskussion sprachen sich alle Redner im Sinne des Referenten aus und gelobten, die von Herzen kommenden Worte und Wünsche unseres Bezirksleiters zu würdigen und dafür zu sorgen, daß der letzte christlich denkende Fliesenleger unserem Verbandszugehöriger und zu einem tüchtigen Gewerkschaftler erzogen wird.

Hoffentlich ist nun auch jeder Delegierte bemüht, sein feierlich gegebenes Versprechen einzulösen, denn nur dann würde der Zweck der Konferenz erfüllt werden.

Jugendbewegung

Vorstand. Zu unserer Versammlung am 15. September war trotz des schlechten Wetters eine stattliche Anzahl junger Kollegen erschienen. Unser Vorsitzender, der Kollege Alfred Schmitt, begrüßte einleitend ganz besonders den Jugendleiter unseres Verbandes, den Kollegen Alois Penninger, der

zum erstenmal in unserer Mitte erschienen war. Im Mittelpunkt der Versammlung stand sein Vortrag über: „Jugend und christliche Gewerkschaftsbewegung“. Das „Einst“ und „Jetzt“ in den Arbeitsverhältnissen brachte der Redner uns so recht klar zum Bewußtsein. Alle, die seinem Vortrag aufmerksam folgten, werden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das, was für die Arbeiterkraft, insbesondere auch die Bauarbeiterkraft, bis heute erreicht ist, nur durch lange und schwierige Gewerkschaftsarbeit erreicht ist. Besondere Beachtung fanden die Ausführungen, die der Koll. Penninger über die Arbeit machte, welche unser Verband für seine jugendlichen Mitglieder, insbesondere für die Lehrlinge, geleistet hat und auch fernerhin leisten wird.

Die Aussprache über den Vortrag brachte noch allerlei Anregungen. Die vom Kollegen Penninger als notwendig bezeichnete praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge wird bei uns jetzt beginnen. Die Vorbereitungen dafür sind getroffen. Mit den Lehrenden wird alsbald begonnen. Hoffen wir, daß unsere jungen Freunde von diesen Schulungsabenden zahlreich Gebrauch machen. Die Lehrlinge, welche sich unseren Reihen angeschlossen haben, zu tüchtigen Facharbeitern heranzubilden, soll eine wichtige Aufgabe des Verbandes sein. Neben unserer praktischen Ausbildung auf den Baustellen und der theoretischen in der Fortbildungsschule will uns der Verband behilflich sein, daß wir nach der Lehrzeit auch wirklich tüchtige Facharbeiter in unserem Berufe sind. Mit einem gemeinschaftlichen Lied schloß die so anregend verlaufene Versammlung. Hoffen wir, daß alle, die an derselben teilnahmen, auch in Zukunft mithelfen an dem weiteren Ausbau unserer Jugendabteilung.

Don den Arbeitsstellen

Hildesheim. Am 23. September kam der Kollege H. Strübig aus Wendhausen schwer zu Schaden. Ein Steinmehrgeschäft lieferte zu einem Neubau in der Ottostraße die Türportale aus schweren Sandsteinblöcken und der Kollege wurde zur Hilfe herangezogen. Als der letzte Querschnitt herausgezogen war, mußte das Gerüst untergebaut werden, um den etwa acht Zentner schweren Stein in seine richtige Lage zu bringen. In dem Moment, als der Kollege die Gerüstkette einhaken wollte, schlug der Stein aus der (schon oft verwünschten) Fange auf den Kiegel, und der Bedauernsmerke erlitt eine Rückenverstauchung und doppelten Beinbruch.

Am Montag, dem 26. September, verunglückte der Kollege Josef Kühmers aus Achtm auf der Wirtschaftsschule Gut Trille ebenfalls schwer, als er mit mehreren Kollegen bei dem Transport schwerer Träger beschäftigt war. Mit Pferden wurde der ziemlich 40 Zentner schwere und 12 Meter lange Träger auf dem Erdboden an den Bau herangeschleift. Das hintere Ende eckte an einen anderen Träger und kippte denselben um, der das rechte Bein des K. erfaßte und schwer beschädigte.

In beiden Fällen ist sehr schnell für die Verunglückten gesorgt worden. Sie wurden sofort mit dem Auto nach dem Bernwardskrankenhaus gebracht, von wo sie hoffentlich recht bald wieder als geheilt entlassen werden können.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Elberfeld-Barmen

Das Büro des Lokalangestellten für die oben genannte Verwaltungsstelle befindet sich noch in den bisherigen Räumen: Elberfeld, Wilhelmstraße 33b. Der Bezirksvorstand: Hänschen (Bezirksleiter).

Verwaltungsstelle Oberhausen (Rhd.)

Unser Verbandsbüro befindet sich ab 1. Oktober Eisenstraße 107 (beim christlichen Metallarbeiterverband). Geschäftsstunden: Donnerstag, nachmittags von 5-7 Uhr.

Der Vorstand. J. A.: August Eberg.

Bezirk Paderborn

Seit dem 3. Oktober 1927 befindet sich das Büro der Bezirksstelle und der Lokalverwaltung Paderborn in der Schulstraße 37. Fernsprecher 2815. Alle Sendungen sind an diese Adresse zu richten.

Sterbetafel

Am 2. September verschied infolge Schlaganfall unser lieber Kollege, der Bauhilfsarbeiter August Förster. Verwaltungsstelle Götting.

Am 2. September starb unser lieber Kollege, der Maurer und Hauschlächer Konrad Gieseke aus Uel nach längerem Kranksein an Leberlebens im besten Mannesalter von 50 Jahren. Verwaltungsstelle Hildesheim.

Am 23. September 1927 starb unser treuer Kollege, der Bauhilfsarbeiter Valentin Wetn, im Alter von 46 Jahren an den Folgen des am 3. August erlittenen Unfalles.

Verwaltungsstelle Dortmund. Ehre ihrem Andenken!